

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers am Südufer des Vinckekanal in Duisburg-Ruhrort bei August-Hirsch-Straße 4 durch Uferböschungssicherung mit Hinterfüllung

Bezirksregierung 54.04.01.42-22

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 05.05.2020 den Ausbau eines oberirdischen Gewässers am Südufer des Vinckekanal in Duisburg-Ruhrort bei August-Hirsch-Straße 4 beantragt.

Die Maßnahme wurde bereits mit Genehmigung nach § 99 LWG NRW vom 13.06.2006 vom Staatlichen Umweltamt Duisburg genehmigt (Az. 531-32-6-DU-1,795-Da).

Die Spundwand mit Stahlbetonholm wurde 2007 im Abstand von ca. 4 m vor einer alten Uferereinfassung hergestellt. Die Anfüllung des so entstandenen Geländestreifens mit neuer Böschungsbefestigung sowie die Auffüllung des Ufergrundstückes wurden dann zurückgestellt, da die Nutzung des Geländes vom Eigentümer noch nicht endgültig fertig geplant war. Vom heutigen Eigentümer liegen mittlerweile konkrete Entwurfsplanungen vor, die es erforderlich machen, die Böschungsbefestigung sowie die Anfüllung des Geländes nun durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Duisburger Hafen AG plant eine bereits 2007 neu errichtete Spundwand zu hinterfüllen und das dahinterliegende Gelände anzuheben. Hierfür soll auf einer Länge von rund 60 m der Zwischenraum zwischen alter und neuer Uferböschung bis NN +26,30 m aufgefüllt werden sowie das Ufergrundstück August-Hirsch-Straße 4 auf bis zu NN +31,60 m angehoben werden.

Die Hinterfüllung der Uferböschung hat ein geplantes Volumen von 780 m³. Um das Gelände anzuheben wird zusätzlich ein Volumen von rund 18.900 m³ benötigt. Die Uferböschung soll mit Betondeckwerksteinen auf einer Betonestrichschicht in einer Gesamtlänge von rd. 60 m gepflastert ausgeführt werden. Die alte Uferbefestigung wird aufgenommen und für Reparaturarbeiten vor Ort gelagert. Die untere Böschung wird mit einer Neigung von 1:1,25 als gepflasterte Uferböschung mit Betondeckwerksteinen auf einer Betonestrichschicht ausgeführt, die obere Böschung der Anhebung des Geländes wird mit einer Neigung von 1:1,5 unbefestigt ausgeführt. Zur Erosionssicherung wird eine Erosionsschutzmatte verbaut und die Böschung begrünt.

Standort des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt in Duisburg Ruhrort im Duisburger Hafen. Es umfasst eine bis vor rund 15 Jahren noch bebaute Industriebrache am Vinckekanal. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Vinckekanal, im Osten befindet sich eine Brücke der Ruhrorter Straße und ein Parkplatz, im Süden wird das Plangebiet durch die August-Hirsch-Straße und im Westen durch die MTL Maritime Transport + Logistik GmbH & Co. KG begrenzt.

Durch seine Lage im Hafengebiet ist die weitere Umgebung des Plangebietes dicht bebaut und weitgehend versiegelt. Im direkten Umfeld befinden sich im Osten und Westen Grünanlagen der angrenzenden Gewerbebetriebe. Hierbei handelt es sich vor allem um intensiv gemähte Rasenflächen mit teils mächtigen Einzelbäumen. Die Ruhrorter Straße ist eine viel befahrene Hauptverkehrsstraße, die August-Hirsch-Straße dient der Erschließung des Hafengebietes. Diese ist weniger, dafür aber frequent auch mit LKWs befahren. Der Vinckekanal erschließt die Ölnsel für Schiffe. Das Plangebiet liegt tiefer als die umgebenden Nutzungen. Die vormals hier vorhandenen Bürogebäude einer Rederei wurden über einen Steg erschlossen. Die Bürogebäude wurden vor ca. 15 Jahren zurückgebaut. Seitdem hat sich auf dem Standort eine Industriebrache mit vorwiegend Robinie, Schmetterlingsflieder und Brombeergebüsch entwickelt. Vereinzelt findet sich Japanischer Staudenknöterich. Die vorhandene Vegetation im Plangebiet ist jung. Es befinden sich keine Bäume mit Stammdurchmessern von mehr als 14 cm im Planbereich. Das Gelände bildet eine Senke, wodurch sich zentral auf der Fläche feuchtere Bereiche finden. In Richtung des Vinckekanals befindet sich eine Geländestufe. Hier wurde 2007 eine neue Spundwand errichtet. Die Böschungssicherung besteht aus Natursteinen.

Die zugänglichen Böschungsbereiche sind weitgehend intakt und frei von größeren Hohlräumen. Der Untergrund ist stellenweise lose, hier befinden sich geschottete Bereiche, die nur spärlich durch Sedum-Arten bewachsen sind. Der angrenzende Vinckekanal als Hafenbecken ist als naturfernes Gewässer einzustufen.

Innerhalb des näheren Umfeldes (300 m) des Untersuchungsgebiets befindet sich, entlang der Krausstraße eine gesetzlich geschützte Allee aus Platanen (AL-DU-0299). Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

Das Plangebiet liegt im Duisburger Hafen. Von den umliegenden Straßen und dem Schiffverkehr auf dem Vinckekanal gehen Störungen aus. Der Boden des Plangebietes ist durch frühere Bebauung verändert, so dass sich keine natürlichen Bodenverhältnisse finden. Aufgrund seiner Ausweisung als Industriegebiet gilt der Bewuchs dieser Fläche i.S. des § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW als "Natur auf Zeit".

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Ausbau des Südufers durch Uferböschung mit Hinterfüllung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Beeinträchtigungen auf das potentielle, planungsrelevante Artenspektrum können aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten ist nur als Nahrungsgast möglich, die Eignung des Gebietes zur Jagd bleibt weitgehend erhalten. Amphibien und Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Für die gelistete Libellenart ist das Plangebiet als Habitat ungeeignet. Niststandorte planungsrelevanter Vogelarten können ausgeschlossen werden. Das Gebiet kann für fünf Vogelarten Teil des Jagdhabitats sein, dieses ist allerdings nicht essentiell.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Das Gelände bildet im Plangebiet eine Senke. Durch die Anhebung kommt es zu einem Retentionsraumverlust von ca. 11.926 m² bis zum HQ100. Der hier bisher vorhandene Retentionsraum geht mit der Anhebung verloren. Negative Auswirkungen auf das Hochwasserregime des Rheins werden durch die abgeschlossenen bzw. im Bau befindlichen Maßnahmen zur Deichsanierung Am Parallelhafen in Duisburg-Neuenkamp, 2. und 3. Bauabschnitt, sowie durch den Abtrag im Zuge des Neubaus OB-Lehr-Brückenzug, 2. Bauabschnitt, zur Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Südufer Hafenkanal und Ruhrvorland, im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Guido Gohres